

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 27. Juli 2015
GZ. BMF-310205/0141-I/4/2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5249/J vom 27. Mai 2015 der Abgeordneten Christoph Hagen, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1., 2., 6. und 7.:

Der Vollzug des Kraftfahrgesetzes 1967 fällt grundsätzlich nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen. Die Organe der Abgabenbehörde (insbesondere Finanzpolizei) sind zwar nicht für den Vollzug des KFG zuständig, auf Grund der Bezugnahme des NoVAG (vgl § 1 Z 3 NoVAG) auf die Bestimmungen des § 82 KFG müssen bei der Überprüfung aber die Voraussetzungen des § 82 Abs. 8 KFG geprüft werden. Die Organe der Abgabenbehörde sind gemäß § 12 Abs. 2 AVOG ohne Beziehung der Sicherheitsbehörden berechtigt, Fahrzeuge und sonstige Beförderungsmittel anzuhalten und diese einschließlich der mitgeführten Güter zu überprüfen. Auf Basis dieser Rechtsgrundlage finden daher regelmäßig Kontrollen von Fahrzeugen statt. Die Organe der Abgabenbehörde sind weiters gemäß § 48b Abs. 2 BAO ermächtigt, kraftfahrgesetzlichen Übertretungen wie das widerrechtliche Verwenden von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit ausländischem Kennzeichen an die Verwaltungsstraßenbehörden zu melden.

Durch die Finanzpolizei werden regelmäßig Kontrollschwerpunkte zur Bekämpfung der illegalen Verwendung ausländischer Kennzeichen und damit der Umgehung der NoVA-Bestimmungen gesetzt. Neben den Eigenaufgriffen durch Kontrollen im Straßenverkehr gehen auch Anzeigen aus der Bevölkerung oder durch die Sicherheitsbehörden ein, die ebenfalls bearbeitet werden. Die Anzahl der Kontrollschwerpunkte wird nicht gesondert erfasst, da es sich um laufende Kontrollmaßnahmen im Aufgabenspektrum der Finanzpolizei handelt. Es gibt aber seit der Novellierung immer wieder Schwerpunktmaßnahmen, die häufig gemeinsam mit Zollorganen, Sicherheitsbehörden oder sonstigen Straßenaufsichtsorganen (z.B. ASFINAG) gesetzt werden. Dabei werden z.B. Autobahnableitungen zu gemeinsamen Kontrollen genutzt oder Planquadrate der Polizei mit NoVA-Kontrollen verbunden.

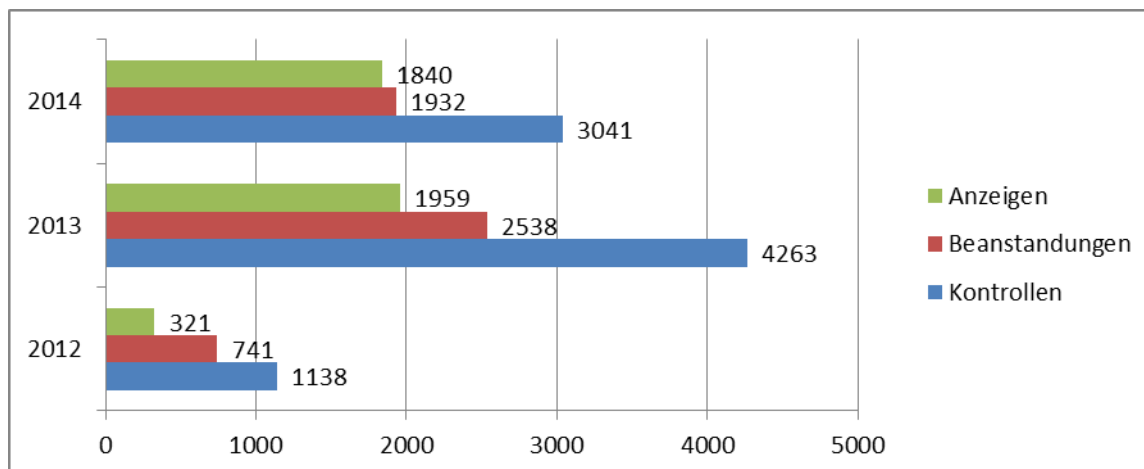
Zur Gesamtanzahl der durchgeführten Kontrollen und konkreten Ergebnissen siehe Frage 4.

Zu 3.:

Die durchgeführten Kontrollen werden durch die Finanzpolizei dokumentiert und sind als statistische Daten auswertbar.

Zu 4.:

Die Statistiken dienen – wie auch andere Ergebniszahlen der Finanzverwaltung – der Überprüfung der Treffsicherheit der Auswahl der Kontrollziele und Kontrollorte sowie der strategischen Planung von Ressourcen. Eine Veröffentlichung findet derzeit nicht statt. Die Kontrollen werden seit 2012 systematisch durch die Finanzpolizei durchgeführt und sind daher seit diesem Zeitpunkt bundesweit dokumentiert:




Zu 5.:

Es erfolgt derzeit keine gesonderte Erhebung der durch Kontrollen aufgedeckten NoVA-Vorschriften und den laufenden Ummeldevorgängen. Eine Summe der Mehrerträge, die sich aus Meldeverfahren gemäß § 82 Abs. 8 KFG ergeben, kann daher nicht ermittelt werden.

Zu 8.:

Auf Grund der erfolgten Novellierung kann der Vollzug des § 82 Abs. 8 KFG wieder ohne Probleme erfolgen, da die – oftmals nur behaupteten – monatlichen Ausreisen nun nicht mehr zu einer Unterbrechung des Beobachtungszeitraumes führen.

Der Bundesminister:
Dr. Schelling
(elektronisch gefertigt)

	Prüfhinweis	5088/AB XXV-CP - Anfragenantwortung Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/
Unterzeichner	Datum/Zeit	2015-07-27T17:54:32+02:00
Signaturwert	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT edvzOI17z1aQqJbBsfKEyMFK4iMSpS0UbFiICGW6JOOIOIHp0qxn1g8Dt+vQxcl nHkoxvCNHjQKwetMfz0Oke9/pZmRu8dCgZQzU44QUWJw11VomScoGXEnJazzgGZ +bB+GVh1cpucp4pA5byC5wEM2VmSBCjKn2p6baBzZL4Fc7UV3gRYbaBcBX7/qv 8lChTV7Ao8GSLvIPICBnymp8J5U28pf/uxsW385b23J/U4aN1ts5AWbBc7kz0Hq GMCSK1nbyEIACDU8F1zyeaJ5rdPasi3T6RocvYqR2Ht2wPa00Dfk4By4bynqEG 8sgqYje2Bp0igGf1nYOHhUVVwGw==	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Serien-Nr.	956662	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	